



## Berechnungsbeispiel Mittelschule (Jahresberechnung)

- Annahme:
- Schüler der Kantonsschule Sargans, 20 Jahre alt (4. Maturajahr)
  - Eltern verheiratet mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Walenstadt
  - ein Geschwister in der Berufslehre, 17 Jahre alt

<b>Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten</b> (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
Schulgeld	Obligatorische Gebühren	200
Schulmaterial	Pauschalbetrag für Mittelschulen	1'000
Reisespesen	Ausbildungsbedingte Reisespesen: Kosten für den günstigsten Fahrausweis der öffentlichen Verkehrsmittel	780
Grundbetrag	Im Haushalt der Eltern	9'000
<b>Total</b>	<b>Anrechenbare Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten</b>	<b>10'980</b>

<b>Anrechenbare Eigenleistung</b> (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
Minimales anrechenbares Einkommen	Der gesuchstellenden Person wird wenigstens ein jährliches Einkommen von Fr. 6'000 angerechnet. Studierenden der Sekundarstufe II, die zu Beginn der Ausbildung das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird ein Einkommen von Fr. 1'500 angerechnet.	1'500
Vermögen	Der gesuchstellenden Person wird der nach Abzug eines Freibetrags verbleibende Rest des Vermögens als Eigenleistung angerechnet. Massgebend ist das Reinvermögen nach Veranlagung für die Staats- und Gemeindesteuern jener Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die erste Bemessungsperiode beginnt. Das anrechenbare Vermögen wird auf die verbleibende ordentliche Ausbildungsdauer anteilmässig verteilt. Erhöht sich das Reinvermögen während der Ausbildung, wird das anrechenbare Vermögen neu berechnet und anteilmässig auf die verbleibenden Ausbildungsjahre verteilt. Der Freibetrag beträgt für eine nicht verheiratet Person Fr. 15'000.	0
<b>Total</b>	<b>Anrechenbare Eigenleistung</b>	<b>1'500</b>

<b>Anrechenbare Elternleistung</b> (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
Reineinkommen	Annahme -> Reineinkommen Fr. 60'000 Massgebend ist die Steueranmeldung der Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die Bemessungsperiode beginnt	60'000
Zuschlag zum Reineinkommen	Annahme -> Steuerbares Vermögen Fr. 93'000 Einen Zehntel des steuerbaren Vermögens, soweit dieses Fr. 20'000 übersteigt	+ 7'300
Abzug vom Reineinkommen	In diesem Beispiel sind kein Abzüge möglich	0
<b>Total</b>	<b>Anrechenbares Elterneinkommen</b>	<b>67'300</b>
100%	<b>Anrechenbarer Elternbeitrag (Anhang 1 Stipendienverordnung vom 09.05.2023)</b>	<b>5'700</b>

<b>Aufteilung der anrechenbaren Elternleistung</b> (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
100%	Anrechenbarer Elternbeitrag (Anhang 1 Stipendienverordnung vom 09.05.2023) 100%	5'700
<b>Prozentuale Berücksichtigung des anrechenbaren Elternbeitrages</b>	Aufteilung der Elternleistung / Berechnung der Prozedenteile: Gesuchstellende Person: 50% der anrechenbaren Elternleistung = Fr. 5'700 Geschwister in Ausbildung: 50 % Stehen Geschwister der gesuchstellenden Person in einer anerkannten Ausbildung und erfüllen sie die stipendienrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen, wird der anrechenbare Elternbeitrag anteilig unter ihnen und der gesuchstellenden Person aufgeteilt.	<b>2'850</b> 50% von Fr. 5'700

Schlussrechnung (je Jahr)

<b>Anrechenbare Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten</b>	<b>10'980</b>
<b>Anrechenbare Eigenleistung</b>	<b>- 1'500</b>
<b>Anrechenbarer Elternbeitrag gerundet (Anhang 1 der Stipendienverordnung vom 09.05.2023) 50%</b>	<b>- 2'850</b>
Fehlbetrag	6'630
<b>Stipendium je Jahr</b>	<b>6'600</b>